

**Zeitschrift:** Sprachspiegel : Zweimonatsschrift  
**Band:** 44 (1988)  
**Heft:** 5

## Titelseiten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## Die Frau in der Sprache

Der junge Goethe pflegte seine Freundin Barbara Schultheß von Zürich „Männin“ zu benennen. Das mag für das Liebespaar vergnüglich gewesen sein, für die Frau als „Frauheit“ hingegen ist das Wort kein Gewinn; denn dieses Wort stellt ja bloß eine Bereicherung der „Mannheit“ dar, keinen echten Zuwachs für das weibliche Geschlecht. Geschichte ist bekanntlich von den Männern gemacht worden, und die Frauen hatten dabei so gut wie nichts oder doch recht wenig zu melden.

Heute ist die Veränderung bereits bis zur Gesetzgebung vorge­drungen, und das will viel heißen. Eine Berner Zeitung berichtete: „Basel bricht mit der Männersprache“ und schrieb dann weiter: „Als erster Kanton soll Basel-Stadt die Forderung nach der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Verfassung verankern.“ Dazu meint der Journalist Peter Knechtli: „Was die Basler Regierung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau vorlegt, ist zweifellos gut gemeint, kann aber kaum der Weisheit letzter Schluß sein. Im Grunde hebt der Verfassungsartikel das von der Frau zu Recht nicht mehr entgegengenommene ‚Mitgemeintsein‘ nicht auf, sondern schreibt es fest. Eben­so­wenig verhindert die Bestimmung, daß die Männersprache auch die künftigen Rechtstexte beherrscht. Der Vorschlag hat noch kräftige Retuschen nötig.“

Nun, es scheint auch mir, daß die Behandlung dieser Zeiterschei­nung nicht durch Gesetze geregelt werden kann, sie können lediglich einen gewissen Einfluß ausüben. Wichtig ist die Schafung weiblicher Amts- und Berufsbezeichnungen, insofern sie nicht bereits vorhanden sind (Bundesrätin, Pfarrerin, Rechtsanwältin), nämlich Fachfrau, Amtmännin, Kauffrau, Obfrau; Zimmerin dürfte eine der jüngsten Bildungen sein und meint das Gegenstück zu Zimmermann — Zimmerfrau ist als Person, die in Hotels die Zimmer sauberhält, bereits vergeben. *Eugen Teucher*